Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 23

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zipiell anderen Seite aus zu betrachten. Le Corbusier, der vor 25 Jahren selbst nach den klassischen Stätten Griechenlands gepilgert war, sagte in seiner ersten Rede: „Die rein ästhetischen Gefühle sind kein Diskussionsthema; dieser Kongreß ist ein Kongreß von Technikern, wenn es Dichter unter ihnen gibt, umso besser."

Es gab aber nicht nur Dichter, sondern auch Maler unter den Teilnehmern. Während der Rückfahrt von Athen sprach Fernand Léger über die Beziehungen zwischen Malerei und Architektur. Er verlangte vom Architekten nur die weiße Wand, auf der der Maler sein Wandbild anbringen kann. Wesentlich weiter ging das Diskussionsvotum von Alfred Roth (Zürich), der die Farbe als architektonisches Gestaltungsmittel verwenden will, um so aus dem Baukörper eine plastisch-malerische Komposition zu schaffen. Diese Auffassung geht auf Anregung einiger holländischer abstrakter Maler zurück (Mondrian und die Neoplastiker). Sie wurde bekämpft von Prof. Maholy-Nagy, der gerade als Maler eine malerische Architektur verwirft. Er hat selbst am Bauhaus sehr interessante Versuche über funktionelle Verwendung der Farben gemacht unter Berücksichtigung physikalischer, praktischer und psychologischer Faktoren. Daß das hochentwickelte Farbgefühl der Kubisten die moderne Architektur noch ungeheuer fördern kann und wird, steht außer allem Zweifel. Falsch ist es aber, mit einer formalästhetischen Verwendung der Farben die natürliche Entwicklung überspringen zu wollen.

Volkswirtschaft.

Um die Handels- und Gewerbefreiheit. In der Frage der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit durch Revision der Bundesverfassung und des Finanzprogramms des Bundes befürwortete der Vorstand der Sektion Bern des kantonalen Handels- und Industrievereins eine entsprechende Revision der Bundesverfassung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in der Verfassung bestehen bleibe, daß aber von ihm unter Miteinbezug des Verkehrs in den Verfassungsartikel nach vorheriger Anhörung der Berufsverbände in jenen Fällen abgewichen werden dürfe, wo sich schädigende Wirkungen einer uneingeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit für die ganze Volkswirtschaft zeigen. Eine Einschränkung der verfassungsmäßig garantierten Handels- und Gewerbefreiheit soll aber, Kriegs- und ganz außergewöhnliche Krisenzeiten vorbehalten, auf keinen Fall durch dringlichen Bundes- oder gar Bundesratsbeschluß vorgenommen werden dürfen, sondern dem Volke soll vor allem bei dauernden Einschränkungen das Referendum offen gehalten werden. Eine zur Besprechung des Bundesgesetzes über den unzulässigen Wettbewerb eingesetzte Fachkommission beantragt, das Gesetz sei auf das unlautere Geschäftsgebaren auszudehnen, und es sollte überdies Vorschriften enthalten über das Ausverkaufswesen, sowie das Lockvogelartikel- und Zugabeunwesen.

Neue Holzeinfuhrbeschränkungen. Die Einfuhr der im Bundesratsbeschluß vom 30. Januar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr genannten Nadelhölzer (roh, roh behauen, in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen) ist nur noch mit besonderer Bewilligung der Sektion für Einfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zulässig. Die Bewilligung ist bis auf weiteres für rohes oder roh behauenes Nadelholz aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Lettland erforderlich. Für in der Längsrichtung gesägtes, gespaltenes oder auch fertig behauenes Nadelholz muß für die Einfuhr aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Union der sozialistischen Sowietrepubliken, Vereinigte Staaten von Amerika, Italien, Kanada, Jugoslavien, Schweden, Finnland, Lettland, Litauen und Estland eine Bewilligung eingeholt werden. — Zur Einfuhrabfertigung von Bau- und Nutzholz ist neben den früher bekannt gegebenen Zollämtern nun auch das Zollamt Hofen im Kanton Schaffhausen für die Einfuhr von Schnittholz per Kraftwagen zuständig.

Epa und Schweizerwoche. (Mitget.) Wie erinnerlich, waren letztes Frühjahr in Schaufenstern von Einheitspreisgeschäften Atteste einer Treuhandgesellschaft ausgehängt, wonach 79,5 % der im Jahr 1932 eingekauften Waren von in der Schweiz domizilierten Lieferanten stammen. Über den Warenursprung war nichts gesagt, da die Revision lediglich im Sinne des Auftrages durchgeführt worden war.

Als diese Form des Attestes beanstandet wurde, führte die gleiche Treuhandstelle eine zweite Expertise durch. Sie kam zum Schluß, daß es sich bei den erwähnten Bezügen zu 62,2 % um Schweizerfabrikate handle.

Indessen sind in Epa-Schaufenstern (und zwar, wie man uns meldet, in der deutschen und in der welschen Schweiz) neuerdings Plakate ausgestellt, wonach 80 % der im ersten Halbjahr 1933 bezogenen Waren in der Schweiz gekauft worden seien.

Wir sehen uns zu der Feststellung veranlaßt, daß die Epa A.-G. wiederholt versucht, beim Publikum eine Begriffsverwirrung über die Warenherkunft herbeizuführen und die Käuferschaft über den Ursprung ihrer Erzeugnisse im Unklaren zu lassen.

Schweizerwoche-Verband.

Ausstellungen und Messen.

Bureaufachausstellung in Zürich. Unter dem Namen „Büfa" findet vom 13. bis 16. September in der Tonhalle in Zürich eine Bureaufachausstellung statt, die gegenüber der letztjährigen bedeutend vergrößert wurde und 50 Stände umfaßt.

Herbstmesse Stäfa (Zürich). In Stäfa findet am 8., 15. und 22. Oktober eine Herbstmesse statt mit Ausstellung von Produkten von Handwerk, Gewerbe, Landwirtschaft und Rebbau.

Ausstellungen im Gewerbemuseum in Basel. (Korr.) Es ist üblich geworden, daß neu eingebrachtes Material für das Basler ethnographische Museum zuerst im Gewerbemuseum in einer temporären Schau in geschlossener Sammlung dem Publikum vorgeführt wird. So 1930 „Die Kultur der Salomonsinseln" und 1931 „Kunst und Kult auf Neu-Guinea." Mitte Juni bis Mitte Juli dieses Jahres folgte nun eine größere Ausstellung unter dem Titel „Vier Südseekulturen." Es handelte sich hier um die reiche Ernte, die Dr. Alfred Bühler aus der Südsee mitbrachte und die in ihrer Differenzierung die Abgeschlossenheit jeder Gruppe, die in der langdauernden lokalen Isolierung begründet ist, verdeutlichte. Die Ausstellung begann mit der ornamentlosen, aber technisch ent-